

**ENTWURF VOM  
30. APRIL 2026**

errichtet von  
Notarin MLaw Nicole Erne,  
Urkundsperson des Kantons Aargau,  
in Baden und Bremgarten,  
beurkundet in Killwangen, (Datum)

## **DIENSTBARKEITSVERTRAG**

### **I. VERTRAGSPARTEIEN**

- 1. Ortsbürgergemeinde Killwangen, 8956 Killwangen, vertreten durch den Gemeinderat  
als Eigentümerin der  
Liegenschaft Killwangen / 840**
- 2. Einwohnergemeinde Killwangen, 8956 Killwangen, vertreten durch den Gemeinderat  
als Dienstbarkeitsberechtigte**

## II. NEUE DIENSTBARKEIT

Die Vertragsparteien werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allfällige öffentlich-rechtliche Bestimmungen den nachstehenden privatrechtlichen Vereinbarungen vorgehen.

### 1. Baurecht für Reservoir

1.1 Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft Killwangen / 840 räumt der Einwohnergemeinde Killwangen das Recht ein, ein Reservoir zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das Reservoir ist im beiliegenden Servitutenplan **rot eingezeichnet**. Die Lage des Reservoirs ergibt sich aus dem beiliegenden Situationsplan.

1.2 Die Dienstbarkeit schliesst alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt und eine allfällige Erneuerung des Reservoirs durch die Dienstbarkeitsberechtigte nötigen Befugnisse ein, namentlich das Recht:

- auf Durchleitung der jeweils erforderlichen Leitungen für den Betrieb des Reservoirs zu und vom Reservoir;
- auf jederzeitigen, sofortigen und ungehinderten Zugang zum Reservoir sowie zu den Anlagen und Installationen für das Personal der Berechtigten und der von ihr beauftragten Unternehmen;
- auf jederzeitigen Transport von Apparaten, Maschinen und Material über den üblichen Zugang vom und zum Reservoir auf dem belasteten Grundstück.

1.3 Die Kosten für die Erstellung des Reservoirs (inkl. Leitungen) sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt werden von der jeweiligen Dienstbarkeitsberechtigten getragen.

1.4 Die Dienstbarkeit ist weder übertragbar noch vererblich.

1.5 Grundbucheinträge:

Auf Liegenschaft Killwangen / 840:

- (L) Baurecht für Reservoir inkl. sämtlicher Werkleitungen sowie Zugang und Zufahrt lt. Beleg, nicht übertragbar  
z.G. Einwohnergemeinde Killwangen, Killwangen

## III. ENTSCHÄDIGUNG

Für die Einräumung der Dienstbarkeit ist keine Entschädigung geschuldet.

#### **IV. OBLIGATORISCHE BESTIMMUNGEN OHNE GRUNDBUCHEINTRAG**

1. Die Dienstbarkeitsberechtigte haftet für sämtliche Schäden, welche durch das Reservoir und den dazugehörigen Anlagen verursacht werden. Sie trägt auch alle Kosten, die infolge höherer Gewalt am Reservoir und den dazugehörigen Anlagen entstehen; eine Haftung der Eigentümer des dienstbarkeitsbelasteten Grundstücks ist ausgeschlossen, sofern sie für den Schaden nicht verantwortlich sind. Falls im Zusammenhang mit der Installation, des Betriebs, des Unterhalts, der Reparaturen, des Wiederaufbaus, der Verlegung, des Rückbaus etc. der Leitungen und/oder Anlagen Schäden entstehen sollten, für welche Dritte die Grundeigentümer haftbar machen (bspw. gestützt auf Art. 58 OR), verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte, die Grundeigentümer vollumfänglich schadlos zu halten.
2. Die Parteien halten fest, dass sämtliche Anlagen des Reservoirs inkl. Leitungen im Eigentum der Dienstbarkeitsberechtigten sind.

#### **V. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

##### **1. Grundlagen**

Der beiliegende Servitutenplan und der Situationsplan bilden integrierende Vertragsbestandteile.

##### **2. Weiterüberbindungspflicht**

Die unterzeichnenden Vertragsparteien sind verpflichtet, alle in dieser Urkunde enthaltenen Pflichten im Fall der Handänderung auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht der Weiterüberbindung auf diesen und alle späteren Rechtsnachfolger.

##### **3. Vertragskosten**

Die Kosten dieses Vertrages (Notariat und Grundbuchamt) trägt die Einwohnergemeinde Killwangen.

##### **4. Ausfertigung**

Diese Urkunde wird einfach im Original ausgefertigt und dient dem zuständigen Grundbuchamt als Rechtsgrundaussweis. Die Vertragsparteien erhalten eine elektronische Kopie. Erfolgt die Übermittlung und Anmeldung an das Grundbuchamt elektronisch, verbleibt das Original dieser Urkunde bei der Urkundsperson und wird von dieser aufbewahrt. Dem Grundbuchamt wird diesfalls eine elektronische Ausfertigung als Rechtsgrundaussweis übermittelt.

**5. Grundbuchanmeldung**

Die Urkundsperson wird mit Substitutionsbefugnis ermächtigt und beauftragt, alle mit dieser Urkunde zusammenhängenden Vorkehrungen zu treffen und die Urkunde und die damit zusammenhängenden Unterlagen und Belege dem Grundbuchamt allenfalls auch elektronisch zu übermitteln (Terravis-System), anzumelden oder zurückzuziehen. Die Urkundsperson kann für die Vertragsparteien bei allfälligen Verfügungen auch den Rechtsmittelverzicht erklären. Die Erlöschungsgründe bei Handlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 35 OR gelten für diese Vollmacht nicht.

**6. Vollmacht**

Die Vertragsparteien ermächtigen Frau Christine Hofer, geb. 20. September 1969, in Baden-Rütihof, Assistentin der Urkundsperson, mit Substitutions- und Doppelvertretungsbefugnis, Änderungen an Urkunde und Beilagen vorzunehmen, wenn nötig in einem separaten Nachtrag, und die Änderungen dem Grundbuchamt anzumelden. Die Vertragsparteien werden über solche Änderungen schriftlich durch die Urkundsperson informiert.

**7. Kompetenz Gemeinderat**

Der Gemeinderat Killwangen bestätigt, dass er im Rahmen seiner Kompetenzen handelt und laut Gesetz über die Ortsbürgergemeinden, der Gemeindeordnung und dem kantonalen Gemeindegesetz zum Abschluss dieses Vertrags ermächtigt ist.

Killwangen, (Datum)

1.

Ortsbürgergemeinde Killwangen

-----  
(Vorname) (Name)

-----  
(Vorname) (Name)

2.

Einwohnergemeinde Killwangen

-----  
(Vorname) (Name)

-----  
(Vorname) (Name)